

ÜBERTRAG VON AUSTRITTSLEISTUNGEN gemäss Art. 3 FZG

Die gesetzlichen Bestimmungen im Freizügigkeitsgesetz (FZG) schreiben vor, dass die Austrittsleistungen von bisherigen Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen an die neue Pensionskasse überwiesen werden müssen.

Sofern Sie die Überweisung an die Pensionskasse Swiss Re noch nicht veranlasst haben, können Sie dieses Formular ausfüllen und an Ihre bisherige Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung senden.

	<u>Versicherte Person</u>
Vorname / Nachname	
Strasse / Hausnummer	
PLZ / Ort	
Geburtsdatum	
Sozialversicherungsnummer	

Ich erteile meiner bisherigen Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung den Auftrag, meine gesamte Austrittsleistung an die Pensionskasse Swiss Re zu übertragen.

Ort

Datum

Unterschrift Versicherte/r

Information für die bisherige Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung

Die oben aufgeführte Person ist neu bei der Pensionskasse Swiss Re versichert. Bitte überweisen Sie an die Pensionskasse Swiss Re die Austrittsleistung, resp. die Freizügigkeitsleistung an die folgende Zahlungsadresse:

zu Gunsten von: Pensionskasse Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft (Swiss Re), Zürich

UBS AG
BC-Clearing: 230
PC-Konto: 80-2-2
S.W.I.F.T. -Adresse (BIC) UBSW CH ZH 80 A
IBAN CH30 0023 0230 3344 2302 Z

Stellen Sie uns bitte eine Austrittsabrechnung zu, aus welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben ersichtlich sind. Besten Dank. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Tel.: 043 285 6200, E-Mail: Pensionskasse_SwissRe@swissre.com)